

Tarifbereich/Branche	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V., Alexander-von-Humboldt-Straße 4, 53604 Bad Honnef		
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt –Bundesvorstand-, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt		
Fachlicher Geltungsbereich		
Die Tarifverträge gelten für Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues, die fortgesetzt und ausschließlich oder überwiegend folgende Arbeiten ausführen, soweit sie der Unfallversicherung bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft unterliegen: Herstellen und Unterhalten von Außenanlagen in den Bereichen des privaten und öffentlichen Wohnungsbaues (Hausgärten, Siedlungsgrün, Dach- und Terrassengärten u.ä.), der öffentlichen Bauten (Schulen, Krankenhäuser, Verwaltungsgebäude, Kasernen u.ä.), des kommunalen Grüns (städtische Freiräume, Grünanlagen, Parks, Friedhöfe u.ä.) und des Verkehrsbegleitgrüns (Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Flugplätze u.ä.); Herstellen und Unterhalten von Sport- und Spielplätzen, Außenanlagen an Schwimmbädern, Freizeitanlagen u.ä.; Herstellen und Unterhalten von Sicherungsbauwerken in der Landschaft mit lebenden und nicht lebenden Baustoffen; Herstellen und Unterhalten von vegetationstechnischen Baumaßnahmen zur Landschaftspflege und zum Umweltschutz; Dräng-, Landgewinnungs- und Rekultivierungsarbeiten.		
Laufzeit des Bundesrahmen-Tarifvertrages: gültig ab 01.09.2010 - kündbar zum 31.08.2011 (für gewerbliche Arbeitnehmer)		
Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages: gültig ab 01.08.2019 – kündbar zum 30.06.2021		
Anzahl der Lohngruppen: 7		
Anzahl der Gehaltsgruppen: 7		
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja		
Höhe der Monatsgehälter für Angestellte in €		
	ab 01.08.2019	ab 01.07.2020
Unterste Gehaltsgruppe T1 (technische Angestellte)		
Gartenbautechnische Angestellte mit überwiegend schematischer Tätigkeit, für die eine Berufsausbildung nicht erforderlich ist.		
im 1. Jahr	2.008,23	2.073,93
2. und 3. Jahr	2.231,37	2.304,37
im 4. Jahr	2.398,72	2.477,19
Gehaltsgruppe K1 (kaufm. Angestellte)		
Kaufmännische Angestellte mit überwiegend schematischer Tätigkeit, für die eine Berufsausbildung nicht erforderlich ist.		
im 1. Jahr	1.702,66	1.758,37
2. und 3. Jahr	1.891,85	1.953,75
im 4. Jahr	2.033,75	2.100,29

Eckgehalt T3 im 2. und 3. Jahr Gartenbautechnische Angestellte		
im 1. Jahr	3.089,58	3.190,66
2. und 3. Jahr	3.342,87	3.545,18
im 4. Jahr	3.690,34	4.811,07
Eckgehalt K4 im 2. und 3. Jahr Kaufmännische Angestellte, die nach allgemeiner Anweisung schwierige Arbeiten erledigen und in erheblichem Umfang (erheblich - mehr als ein Drittel) selbständige Leistungen erbringen. Mit kaufmännischer Berufsausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, z. B. Buchhalter mit langjähriger Berufserfahrung.		
im 1. Jahr	3.089,58	3.190,66
2. und 3. Jahr	3.342,87	3.545,18
im 4. Jahr	3.690,34	4.811,07
Höchste Gehaltsgruppe T 7 (entspricht Höchste Gehaltsgruppe K 7) Gartenbautechnische Angestellte, denen die selbständige Leitung eines größeren Betriebes übertragen ist, (mehr als 60 Beschäftigte) (bzw. Kaufmännische Angestellte als selbständige Leiter größerer Betriebe (in der Regel mit durchschnittlich mehr als 60 Beschäftigten))		
	4.788,85	4.945,53
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €		
	01.08.2019	01.07.2020
dreijährige Ausbildung		
im 1. Ausbildungsjahr	860	900
im 2. Ausbildungsjahr	960	1.000
im 3. Ausbildungsjahr	1.060	1.100
zweijährige Ausbildung		
im 1. Ausbildungsjahr	860	900
im 2. Ausbildungsjahr	1.060	1.100
Wöchentliche Regelarbeitszeit ab 1.4.2008 40 Stunden, ab 1.4.2009 39, 5 Std. ab 1.4.2010 39 Std.		
Urlaubsdauer 30 Arbeitstage		
zusätzliches Urlaubsgeld gewerbliche Arbeitnehmer: 0,31€ x geleistete Arbeitsstunden in den Monaten Januar bis Juni Angestellte: 0,26 € x geleistete Arbeitsstunden in den Monaten Januar bis Juni Auszubildende und Arbeitnehmer unter 18 Jahren: 0,15 € x geleistete Arbeitsstunden in den Monaten Januar bis Juni		
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewerbliche Arbeitnehmer: 0,31 € x geleistete Arbeitsstunden in den Monaten Juli		

bis Dezember
Angestellte: 0,26 € x geleistete Arbeitsstunden in den Monaten Juli bis Dezember
Auszubildende und Arbeitnehmer unter 18 Jahren: 0,15 € x geleistete Arbeitsstunden in den Monaten Juli bis Dezember
Vermögenswirksame Leistung
keine Vereinbarungen